

1. Änderungssatzung

zur Satzung über die Regelung des Marktverkehrs in der Stadt Herzogenrath vom 24.09.2002

Der Rat der Stadt Herzogenrath hat aufgrund der §§ 7 und 41 Abs. 1 f) der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen in der Fassung der Bekanntmachung vom 14.07.1994 (GV NW S.666; SGV NW 2023), zuletzt geändert durch Gesetz vom 28.03.2000 (GV NW S. 245) in seiner Sitzung vom 07.03.2006 die folgende 1. Änderung der Satzung über die Regelung des Marktverkehrs in der Stadt Herzogenrath vom 24.09.2002 beschlossen:

Artikel 1

1. § 7 Abs. 2 wird wie folgt gefasst:

§ 7

Zuweisung der Standplätze

- (2) Das Aufstellen bespannter, unbespannter oder motorisierter Fahrzeuge ist nur an den hierfür vorgesehenen Stellen des Marktplatzes zulässig, es sei denn, die Fahrzeuge sind als fahrbare Verkaufsläden eingerichtet, entsprechen den Vorschriften des § 19 (2-4) der Hygieneverordnung NW vom 16.11.1962 (SGV. NW 7833) und werden auf dem Markt als Verkaufsstände benutzt. Offenes Licht und offene Feuerstellen dürfen ohne Erlaubnis der Aufsichtspersonen nicht verwendet werden. Fahrzeuge dürfen auf dem Marktplatz nicht mitgeführt werden.

2. § 8 Abs. 5 wird wie folgt gefasst:

§ 8

Marktstände

- (5) Jeder Marktstandinhaber hat an seinem Verkaufsstand in deutlicher, unverwischbarer Schrift an gut sichtbarer Stelle den Familiennamen mit mindestens einem ausgeschriebenen Vornamen, bzw. die Bezeichnung der Firma anzubringen. Das Schild muss in der Größe von mindestens 20 x 30 cm angebracht werden.

Artikel 2

Die 1. Änderungssatzung zur Satzung über die Regelung des Marktverkehrs in der Stadt Herzogenrath tritt am Tag nach der Bekanntmachung in Kraft.

BEKANNTMACHUNGSANORDNUNG

Die vorstehende 1. Änderung der Satzung über die Regelung des Marktverkehrs in der Stadt Herzogenrath vom 24.09.2002 wird hiermit öffentlich bekannt gemacht.

Es wird nach § 7 Abs. 6 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NRW) in der z.Zt. gültigen Fassung darauf hingewiesen, dass eine Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften der Gemeindeordnung NRW beim Zustandekommen dieser Satzung nach Ablauf eines Jahres seit dieser Bekanntmachung nicht mehr geltend gemacht werden kann, es sei denn,

- a) eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt oder ein vorgeschriebenes Anzeigeverfahren wurde nicht durchgeführt,
- b) die Satzung ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekannt gemacht worden,
- c) der Bürgermeister hat den Ratsbeschluss vorher beanstandet oder
- d) der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber der Stadt Herzogenrath vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

Herzogenrath, den 07.03.2006

(Gerd Zimmermann)
Bürgermeister